

Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung:

Parteien und Wahlrecht

Frederik Orlowski¹

Seit einigen Jahren ist in dieser Rubrik die Frage, ob die Fach- bzw. Verfassungsgerichte bereits vor Vollzug des Wahlaktes durch den Wähler zwecks Gewährung von Rechtsschutz erfolgreich angerufen werden können, ein Dauergast. So auch in diesem Jahr: Gleich vier Gerichte haben im zurückliegenden Berichtszeitraum zu diesem Topos Beschlüsse gefällt, die – soviel sei hier bereits vorweggenommen – die tradierte Grundfeste nicht ins Wanken bringen, wohl aber die einschlägige Dogmatik weiter ausdifferenzieren.

Etwa das **VG Weimar**² hatte die Frage zu beantworten, ob die Herausgabe des amtlichen Formblatts „Unterstützungsunterschrift (Landesliste)“ zur Vorbereitung einer Kandidatur zur Wahl des Thüringer Landtags eine Maßnahme i.S.d. § 50 ThürLWG darstellt. Die hätte zur Folge gehabt, dass die auf Herausgabe des Formblatts gerichtete einstweilige Anordnung bereits nicht statthaft gewesen wäre. Maßnahmen i.S.d. § 50 ThürLWG zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich bereits unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Um das Wahlverfahren zu schützen, können Maßnahmen i.S.d. § 50 ThürLWG nur mit Rechtsbehelfen, die in Landeswahlgesetz und -ordnung selbst vorgesehen sind bzw. mittels des Wahlprüfungsverfahrens angefochten werden. Zu Recht stellten die Richter der 3. Kammer im Zuge der Auslegung des § 50 ThürLWG entscheidend auf dessen Telos ab. Nach Sinn und Zweck des § 50 ThürLWG seien sowohl die Vorbereitung wie auch die Durchführung der Wahl vom „Wahlverfahren“ i.S.d. § 50 ThürLWG erfasst, die begehrte Herausgabe dementsprechend eine Wahlvorbereitungshandlung. Folgerichtig kann gegen die verweigerte Herausgabe des Formblatts nur Rechtsschutz begehrt werden, der dem eigentlichen Wahlakt nachgelagert ist. Diese Rechtsauffassung teilte auch das **ThürOVG**,³ das die Beschwerde, die gegen den Beschluss des VG Weimar

erhoben wurde, zurückwies. Statt aber erneut eine teleologische Auslegung zu bemühen, zogen die OVG-Richter den Vergleich zu § 49 BWahlG und den hierzu anerkannten Kriterien. Tatsächlich ist § 50 ThürLWG dem § 49 BWahlG nahezu identisch nachgebildet, sodass die thüringischen Beschlüsse wiederum als Komplettierung der Rechtsprechung zu § 49 BWahlG verstanden werden können.

Zu diesen beiden Beschlüssen gesellt sich noch ein weiterer Beschluss des **ThürOVG**,⁴ der gleichfalls § 50 ThürLWG respektive § 49 BWahlG weiter konturiert. In diesem dritten Beschluss wandte sich eine politische Partei gegen die „Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020“⁵, die – der Name legt es bereits nahe – für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags diverse Termine und Fristen kürzte. Einerseits hatte der begehrte Normenkontrollantrag mangels Rechtsschutzbedürfnis der Partei insgesamt keinen Erfolg. Andererseits scheiterte der Antragsteller, anders als in den anderen beiden genannten Beschlüssen, nicht schon an der Hürde des § 50 ThürLWG, da es sich „bei der von der Antragstellerin angegriffenen Fristenregelung des § 1 Nr. 5 der Verordnung [...] nicht um eine auf den Einzelfall eines konkreten Wahlverfahrens bezogene Maßnahme, sondern [...] um eine abstrakt-generelle Regelung für alle zukünftigen Fälle vorzeitiger Auflösungen des Landtags (handelt).“⁶ Diese zutreffende Feststellung des 3. Senats stützt die These, dass das Gebot, Rechtsschutz sei vor Wahlen nicht zu erlangen, keinesfalls absolute Geltung beansprucht. Vielmehr gilt: Soweit auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, kann Rechtsschutz mittels abstrakter Normenkontrolle – die ja gerade nicht auf eine konkrete Wahlhandlung zielt – grundsätzlich auch bereits vor dem eigentlichen Wahlakt begehrt werden. Nichtsdestotrotz dürften in der Praxis die Erfolgsaussichten derartiger Verfahren jedoch auch weiterhin, selbst wenn sie sogar zulässig sein sollten, recht gering ausfallen. Ist die abstrakte Normenkontrolle etwa in das Gewand einer einstweiligen Anordnung gehüllt, wird es im Einzelfall schwierig sein, schwere Nachteile vorzutragen, die eine Außerkraftsetzung wahlrechtlicher Normen rechtfertigen. Insbesondere die Volkssouveränität in

¹ Frederik Orlowski ist wissenschaftlicher Beschäftigter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kunst- und Kulturrecht (Prof. Dr. Sophie Schönberger) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² VG Weimar, Beschluss vom 26.08.2020 – 3 E 999/20, BeckRS 2020, 42136.

³ ThürOVG, Beschluss vom 29.10.2020 – 3 EO 633/20, juris.

⁴ ThürOVG, Beschluss vom 29.10.2020 – 3 EN 601/20, juris.

⁵ ThürGVBl. 2020, S. 89.

⁶ OVG Thüringen, Beschluss vom 29.10.2020 – 3 EN 601/20, juris Rn. 20.

ihrer zeitlichen Dimension (Herrschaft auf Zeit) dürfte in der dann materiell gebotenen Abwägung der Gerichte einer einstweiligen Anordnung regelmäßig entgegenstehen. Diese hypothetischen Ausführungen zeigen, dass Rechtsschutz vor Wahlen also formal zwar gewährt werden kann, tatsächlich aber wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Abschließend sei zum Themenfeld „Rechtsschutz vor Wahlen“ noch auf zwei landesverfassungsgerichtliche Beschlüsse aus **Nordrhein-Westfalen**⁷ und **Sachsen-Anhalt**⁸ verwiesen. In beiden Ländern bewarben sich parteilose Kandidaten erfolglos um das Amt des (Ober-)Bürgermeisters, in beiden Ländern legten die unterlegenen Kandidaten sodann Verfassungsbeschwerden ein. Erneut in beiden Ländern kamen die Landesverfassungsrichter zu dem Ergebnis, dass die Anträge zumindest teilweise unzulässig seien, wahrte doch weder der nordrhein-westfälische noch der sachsen-anhaltinische Antragsteller den Grundsatz der Subsidiarität. Das Kriterium der Subsidiarität nahmen wiederum beide Verfassungsgerichte zum Anlass, um den Ausschluss des (fachgerichtlichen) Rechtsschutzes vor Wahlen am Maßstab des jeweils landesverfassungsrechtlichen Pendantes zu Art. 19 Abs. 4 GG zu prüfen. Ebenso im Gleichschritt konnte keines der angerufenen Gerichte eine Verletzung dieser Garantie erkennen; beide Gerichte wandelten somit unter Bezugnahme auf die einschlägige Judikatur des BVerfG auf vertrauten Pfaden.

Eben jenes **BVerfG**⁹ erklärte eine Wahlprüfungsbeschwerde, die noch von der Bundestagswahl 2017 herrührte, bereits für unzulässig. Prozessual scheiterte der Beschwerdeführer, der zugleich auch Verfahrenshandlungen für die übrigen achtzehn Beschwerdeführer vornehmen wollte, an der Hürde des § 22 Abs. 1 S. 1 BVerfGG, war dieser doch weder Rechtsanwalt noch Hochschullehrer. Über dieses Defizit half auch der Hinweis des Beschwerdeführers, er sei im Einspruchsverfahren zum Bevollmächtigten i.S.d. § 2 Abs. 3 Hs. 2 WahlPrüfG benannt worden, nicht hinweg. In der gebotenen Kürze und unter Nennung der einschlägigen Norm (§ 18 WahlPrüfG) stellte der angerufene 2. Senat fest, dass für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nicht mehr das WahlPrüfG, sondern nunmehr das BVerfGG maßgeblich ist. Eine derartige, wie vom Beschwerdeführer in Bezug auf das WahlPrüfG vor-

getragene, Bevollmächtigung ist dem BVerfGG aber fremd. Ebenso ohne Erfolg blieb die vom selben Beschwerdeführer begehrte und im selben Beschluss abgehandelte einstweilige Anordnung, gerichtet auf den (vorläufigen) Ausschluss von 65 Abgeordneten aus dem Deutschen Bundestag. Der Natur des Antrags geschuldet gingen die Richter auf den Vortrag des Antragstellers nur summarisch ein. Insgesamt überwiegt in der Folgenabwägung der Bestandsschutz des Parlaments die Möglichkeit, dass potentiell fehlerhaft gewählte Abgeordnete auch weiterhin an politischen Entscheidungen von herausgehobener Bedeutung teilnehmen können. Diese Priorisierung des Bestandsschutzes des Parlaments entspricht insoweit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts.

Die Corona-Pandemie, das allgegenwärtige Thema des Jahres 2020, hat auch das Wahlrecht nicht ausgespart. Insbesondere die Richter des VerfGH NRW mussten in mehreren Beschlüssen ausloten, inwieweit Präsenzwahlen unter Pandemiebedingungen chancengleich abgehalten werden können. Doch zunächst hatte das Düsseldorfer Landesparlament auf die pandemische Situation reagiert, indem es noch im Frühsommer das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“¹⁰ verabschiedete. Dieses insgesamt fünfzehn Paragraphen zählende Gesetz stellte eine *lex-specialis*-Kommunalwahl-2020 dar, was insbesondere seinen Ausdruck darin fand, dass es bereits am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft trat. Materiell regelte das kurzlebige Gesetz diverse kommunalwahlrechtliche Detailfragen, etwa die Größe der Stimmbezirke (§ 4), die Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 5), den Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6), die Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge und Reservelisten (§§ 7, 8), die Entscheidung der Wahlausschüsse (§§ 9, 10), die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 11) sowie die Beibringung von Unterstützungsunterschriften (§§ 12-14).

Gegen einzelne dieser Bestimmungen richteten sich nun diverse Verfahren vor dem **VerfGH NRW**.¹¹ Mehreren der Beschwerdeführer gingen die durch die *lex-specialis*-Kommunalwahl-2020 bereits abgesenkten Unterschriften-Quoren nicht weit genug. Das Sammeln von Unterschriften sowie die Bekannt-

¹⁰ GV. NRW 2020, S. 379.

¹¹ VerfGH NRW, Beschluss vom 30.06.2020 – VerfGH 63/20.VB-2, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 30.06.2020 – VerfGH 76/20, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 07.07.2020 – VerfGH 88/20, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 22.07.2020 – 103/20, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 22.07.2020 – 102/20.VB-2, juris.

⁷ VerfGH NRW, Beschluss vom 25.08.2020 – 126/20.VB-3, juris.

⁸ VerfGH Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.06.2020 – LVG 12/20 (K 3), juris.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 09.06.2020 – 2 BvC 37/19, juris.

machung des eigenen politischen Programms sei mit Abstand und Masken unmöglich. Darüber hinaus begehren einige der Antragsteller wiederum die Verschiebung des auf September festgesetzten Wahltermins. Den vorgetragenen Begehren entsprach der VerfGH in keinem der insgesamt fünf Beschlüsse, die ungeachtet dessen recht umfangreich ausfielen. Ein einzelner Satz aus diesem Konvolut von Beschlüssen sticht dabei jedoch besonders ins Auge, ist er doch neuerlicher Ausdruck einer Beobachtungspflicht, adressiert an den Gesetzgeber. Bei dieser Beobachtungspflicht – aus der sogar eine Handlungspflicht erwachsen kann – handelt es sich auf dem Gebiet des Wahlrechts um ein nicht gänzlich unumstrittenes Phänomen, das nicht zuletzt durch die 2019er-Stichwahl-Entscheidung desselben Gerichts¹² große Aufmerksamkeit erfahren hat. Demnach „[spreche] viel dafür, dass angesichts der besonderen tatsächlichen und rechtlichen pandemiebedingten Rahmenbedingungen, unter denen die diesjährigen Kommunalwahlen einschließlich der Wahlvorbereitung stattfinden, eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Überprüfung und Anpassung des Wahlgesetzes in Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften im Kommunalwahlgesetz NRW ausgelöst haben.“¹³ Ob also tatsächlich einmal mehr neben einer Beobachtungspflicht sogar eine Pflicht zum Tätigwerden des Gesetzgebers besteht, wollten die Verfassungsrichter nicht ganz eindeutig beantworten. Wohl aber lieferten sie für das Bestehen einer derartigen Handlungspflicht aber gleich auch selbst gute Gründe, insbesondere mit Verweis auf die verschiedenen Dimensionen des Demokratieprinzips. Nichtsdestoweniger kann ungeachtet der dogmatischen Fragen, die hieraus erwachsen, dieser bürgerfreundliche Beschlusspassus möglicherweise schon zeitnah einmal wichtig werden, stehen doch im „Superwahljahr“ 2021 zahlreiche Wahlen an und die Pandemie scheint – so Stand Ostern 2021 – noch nicht überwunden. Der Gesetzgeber muss also wachsam bleiben.

Diesen Appell stützt auch ein Blick nach Baden-Württemberg. Anders als in NRW hatte der Landtagswahlgesetzgeber hier mit Blick auf die bevorstehenden Landtagswahlen im März 2021 bis in den Herbst 2020 keine *lex-specialis*-Landtagswahl-2021 erlassen. Dementsprechend bedurften im Südwesten trotz anhaltender Sars-CoV-2-Pandemie Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht ver-

treten waren, für ihre Wahlvorschläge die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Hiergegen wehrten sich noch im November vergangenen Jahres vor dem **VerfGH Baden-Württemberg**¹⁴ im Wege des Organstreitverfahrens eben jene Landesverbände der Parteien, die es zuletzt nicht in den Stuttgarter Landtag schafften, namentlich Die Linke, Die Partei, ÖDP, Piraten und Freie Wähler. Mit Erfolg: Überzeugend stellten die Richter fest, dass die Antragsteller dadurch, dass das Unterschriftenerfordernis des § 24 Abs. 2 S. 2 des LWG BW nicht an die Sars-CoV-2-Pandemie angepasst wurde, in ihrem Recht aus Art. 26 Abs. 4, Art. 27 Abs. 3 LVerfBW i.V.m. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG verletzt worden sind. Dementsprechend wäre es mit Blick auf die im Herbst 2021 bevorstehenden Bundestagswahlen auch nur folgerichtig, die entsprechenden Quoren im BWahlG (§§ 20 Abs. 2, Abs. 3 sowie 27 Abs. 1 BWahlG) einer kritischen Würdigung zu unterziehen, sollte die Pandemie noch weiter andauern. Eine Modifikation der Quoren oder gar die Verabschiedung eines *lex-specialis*-Bundestagswahl-2021 erscheint zum Zwecke der Wahrung der Chancengleichheit der Parteien aktuell sogar geboten.

Dass eine elektronische Auszählung von Papierstimmen nicht mit dem Einsatz eines Wahlcomputers gleichzusetzen ist, entschied der **StGH Bremen**.¹⁵ Einfachgesetzlicher Anknüpfungspunkt für diese Entscheidung sind § 30a BremWahlG sowie die §§ 52 ff. BremLWO. Im Jahr 2010 schuf der hanseatische Gesetzgeber mit diesen Normen die Möglichkeit, elektronische Datenverarbeitung zur Ermittlung des Wahlergebnisses einzusetzen. Er reagierte damit auf die seinerzeit gestiegenen Anforderungen an die Auszählung der Stimmzettel, verursacht durch die Einführung eines Fünf-Stimmen-Wahlrechts. Die Idee: Durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung sollte ein adäquates, sicheres und effizientes Auszählverfahren geschaffen werden. Soweit ersichtlich, hatte sich dieses fortan auch bewährt. Zur Wahl der 20. Bremer Bürgerschaft im Mai 2019 setzte der Wahlleiter jetzt die Software „Votemanager Stimmzettelerfassung“ (Version V19.04.3a) ein. Hierin meinte der Beschwerdeführer u.a. ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu erkennen. Diese Auffassung teilt der StGH Bremen nicht. Vielmehr rezipierte er ausführlich die einschlägige Leitentscheidung des BVerfG zum Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus dem Jahre 2009 (BVerfGE 123, 39 ff.) und zeigte die Unterschiede

¹² VerfGH NRW, Beschluss vom 20.12.2020 – VerfGH 35/19, juris.

¹³ VerfGH NRW, Beschluss vom 30.06.2020 – VerfGH 63/20.VB-2, juris Rn. 47.

¹⁴ VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2020 – 1 GR 101/20, juris.

¹⁵ StGH Bremen, Urteil vom 13.08.2020 – St 3/19, juris.

zwischen einem Wahlcomputer und der bloßen elektronischen Auszählungen der Papierstimmen zutreffend auf. Insbesondere wird in Bremen auch weiterhin nicht auf Papierzettel verzichtet, eine nachträgliche Kontrolle sei demnach – anders als bei Wahlcomputern – möglich. Entscheidend ist somit, dass die Stimmzettel also erst nachträglich erfasst und gezählt werden – und nicht gänzlich physisch inexistent sind, wie im Falle eines Wahlcomputers. Diese Auffassung ist sachlich korrekt, dem Urteil ist insoweit uneingeschränkt zu folgen. Darüber hinaus zeigt es sehr schön auf, dass hinsichtlich der Ausgestaltung des Wahlverfahrens durchaus Digitalisierungspotential besteht. Zugleich spart die Entscheidung aber auch die Grenzen der Digitalisierung, durch das BVerfG vor zwölf Jahren gezogen, nicht aus. Dementsprechend ist das Bremer Urteil lesenswert, gehören doch den digitalen Wahlverfahren früher oder später die Zukunft.

Erneut die Wahl zur 20. Bremer Bürgerschaft war zudem Grundlage für eine weitere Wahlprüfungsbeschwerde vor dem **StGH Bremen**.¹⁶ Diese scheiterte aber an der hohen Hürde der Mandatsrelevanz, hatte also ebenfalls keinen Erfolg. Nach Ansicht der Richter sei bei der Durchführung der Wahl in nicht mandatsrelevanter Weise gegen die Vorschriften des BremWahlG und der BremLWO, die blinden und sehbehinderten Personen die Ausübung ihres Wahlrechts ermöglichen sollen, verstoßen worden. Den Behauptungen der Beschwerdeführerin, die etwas anderes suggerierten, fehlte also die erforderliche Substanz. Demnach sei der Gesetzgeber insgesamt seiner verfassungsrechtlichen Schutzpflicht und dem ihm qua Verfassung auferlegten Förderauftrag ausreichend nachgekommen. Gerade der zuletzt genannte Aspekt macht die Entscheidung wiederum beachtenswert, nehmen sich die Autoren des Urteils an diesem Punkt doch sehr viel Raum, um diese Schutzpflicht und den Förderauftrag gut nachvollziehbar herzuleiten und normativ zu unterfüttern.

Eines der spannendsten Teilgebiete des Wahlrechts ist das Recht der Kandidatenaufstellung. Hier wird besonders deutlich, dass Parteien, die im gesellschaftlichen Substrat wurzeln, mit ihren Ästen in die staatliche Sphäre reichen, indem sie Kandidaten für öffentliche Ämter nominieren. Die vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass das Verfahren der Kandidatenaufstellung nicht immer reibungslos abläuft. Dieser Befund nährt einerseits das rechtswissenschaftliche Interesse an dieser Teildisziplin des Wahlrechts, ist andererseits aber höchst problema-

tisch, da der Staat den Parteien bei der Wahlvorbereitung viel Vertrauen schenkt, das immer wieder droht, enttäuscht zu werden. In diese Gemengelage fällt nun eine Entscheidung des **VerfGH Bayern**.¹⁷ Den Stein ins Rollen brachte ein FDP Stimmkreisbewerber, der zunächst auch durch die Aufstellungsverammlung des FDP-Kreisverbands Passau-Land mit absoluter Mehrheit gewählt wurde. Knapp vier Monate später folgte aber eine erneute Aufstellungsverammlung, in der sich nunmehr eine andere Bewerberin statt des ursprünglichen Bewerbers durchsetzte. Der ursprünglich gewählte Stimmkreisbewerber hatte also keine Möglichkeit mehr, als Stimmkreisbewerber der FDP zur Landtagswahl in Bayern anzutreten. Im Kern stellte sich im Wahlprüfungsverfahren die Frage, ob das ausdrücklich im Landeshwahlgesetz vorgesehene Einspruchsrecht (Art. 28 Abs. 3 LWG) eine hiervon unabhängige Initiative von Parteimitgliedern – gerichtet auf die Wahl eines neuen Stimmkreisbewerbers – ausschließt. Eine Frage, die – soweit ersichtlich – bisher den Gerichten in Deutschland (§ 21 Abs. 4 BWahlG stellt etwa das bundesrechtliche Pendant da) so noch nie vorgelegt worden ist.¹⁸ Die Münchener Richter verneinten sie. Demnach sei die Aufstellungsverammlung durch das Einspruchsrecht in Art. 28 Abs. 3 LWG nicht daran gehindert, innerhalb der Einreichungsfrist die Wahl zu wiederholen. Der Wortlaut des Gesetzes stehe dem nicht entgegen: „Eine Art Rechtskraft oder Bestandskraft des Aufstellungsbeschlusses gibt es nicht. Die in Art. 28 Abs. 3 S. 3 LWG normierte Endgültigkeit bezieht sich nur auf das Einspruchsrecht des Landesvorstands; diesem gegenüber entscheidet die (wiederholte) Versammlung endgültig [...]“¹⁹ Diese Entscheidung verdient insoweit vollen Zuspruch. Tatsächlich mag die Vorstellung, Aufstellungsversammlungen scheinbar beliebig oft durchzuführen, befremden. Die Gefahr, dieses Recht missbräuchlich zu verwenden, drängt sich auf den ersten Blick geradezu auf. Auf den zweiten Blick präsentiert sich jedoch ein nüchterneres Bild. Weiteren Aufstellungsversammlungen sind insoweit Grenzen gesetzt, als dass stets die Frist, die den Parteien durch den Staat zur Einreichung ihrer Stimmkreisvorschläge gesetzt

¹⁶ StGH Bremen, Urteil vom 13.08.2020 – St 2/19, juris.

¹⁷ VerfGH Bayern, Entscheidung vom 10.03.2020 – Vf. 53-III-19, juris.

¹⁸ Zum Wahleinspruchsrecht unlängst: *Pohlmann*, Zwischen Basisdemokratie und Uniformität, in: MIP 2/2020, S. 177 ff. Zu diesem Spezialproblem – die Ausführungen wurden zum Teil wortgleich durch den VerfGH Bayern übernommen – wiederum *Hahlen*, in: Schreiber (Hrsg.), Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 21 Rn. 37.

¹⁹ VerfGH Bayern, Entscheidung vom 10.03.2020 – Vf. 53-III-19, juris Rn. 32.

wird, gewahrt bleiben muss. Außerdem müssen die Parteien bei einer Wiederholung der parteiinternen Aufstellungsversammlung erneut Ladungsfristen wahren, sodass im Ergebnis der zeitliche Korridor für neuerliche Aufstellungsversammlungen eng gesteckt ist, einer niemals endenden Aneinanderreihung von Aufstellungsversammlungen hierdurch also gerade nicht Tür und Tor geöffnet wird.

Eine weitere Entscheidung des **BayVerfGH**²⁰ betraf statt der Wahlvorbereitung nun die individuelle Ausgestaltung des Wahlvorgangs. Zur Landtagswahl 2018 wurden in Bayern Stimmzettel eingesetzt, wonach keine Möglichkeit zum Ankreuzen einer Partei oder Wählergruppe („Listenkreuz“) bestand. Stattdessen sahen die Stimmzettel statt Parteien oder Wählergruppen nur einzelne Bewerber vor. Relativ ausführlich referierte das Gericht nunmehr die landesverfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze, die durch diese konkrete Ausgestaltung des Stimmzettels verletzt sein könnten. Zutreffend ist das vom Gericht gefundene Ergebnis. Die Ausgestaltung des Stimmzettels (selbstverständlich innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben) obliegt dem Ermessen des Gesetzgebers. Dieses Ermessen habe der Gesetzgeber in diesem konkreten Fall aber nicht überschritten, sodass die Wahlprüfung zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Abgerundet wird der diesjährige Spiegel der Rechtsprechung mit einem Blick nach Brandenburg und Thüringen. Beide Länder waren insoweit Pioniere, als dass ihre Landtage die bundesweit ersten sog. Parité-Gesetze auf den Weg brachten. Erklärtes Ziel dieser Gesetze war es, den bisher geringen Frauenanteil in den Parlamenten zu erhöhen. Beide Parité-Gesetze wurden 2019 parlamentarisch beraten und verabschiedet und teilen zudem dasselbe Schicksal, als dass sie nur ein Jahr später von dem für sie zuständigen Landesverfassungsgerichten für nichtig erklärt wurden. Im Detail brachte die Fraktion der AfD im Thüringer Landtag mittels abstrakter Normenkontrolle das im Jahr zuvor verabschiedete Parité-Gesetz vor den **ThürVerfGH**.²¹ Dieser entschied, dass die gesetzliche Verpflichtung der Parteien, ihre Landeslisten abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, die Bürger in ihrem Recht auf freie und gleiche Wahlen (Art. 46 Abs. 1 ThürVerf), die Parteien in ihrer Betätigungs- und Programmfreiheit sowie in ihrem Recht auf Chancengleichheit (Art. 9 S. 2 ThürVerf i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG) verletzt.

Dieses Ergebnis entspricht der wohl herrschenden Meinung im Schrifttum und war dementsprechend so auch zu erwarten. Andererseits barg die Entscheidung insoweit Spannung, als dass das Gleichstellungsgebot des Art. 2 Abs. 2 S. 2 ThürVerf weitergeht als das bundesverfassungsrechtliche Pendant in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG. Insoweit stellte sich vor Verkündung des Urteils die Frage, inwieweit dieser Differenz Gewicht zukommt. Tatsächlich gestanden die thüringischen Richter dann auch zu, dass das Gleichstellungsgebot des Art. 2 Abs. 2 S. 2 ThürVerf inhaltlich weiter geht als die verwandte Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG. Dies nahmen sie sodann aber nicht zum Anlass, um mittels des Gleichstellungsgebots den durch gesetzlich vorgegebene paritätische Quotenregelungen hervorgerufenen Eingriff zu rechtfertigen. Vielmehr stünden einer solchen Rechtfertigung der Wortlaut sowie die Entstehungsgeschichte der Norm entgegen.

Zu keinem anderen Ergebnis kam das nur drei Monate später urteilende **VerfG Brandenburg**, dass sowohl mittels Organstreitverfahren²² als auch mittels Verfassungsbeschwerde²³ angerufen wurde. Auch in der brandenburgischen Verfassung gibt es ein Gleichstellungsgebot, das über Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hinaus geht (Art. 12 Abs. 3 S. 2 Verf BB). Allerdings vermochte auch dieses Gebot den durch das Parité-Gesetz geschaffenen Eingriff nicht zu rechtfertigen. Vielmehr ermächtigte, so die brandenburgischen Richter, das in der Landesverfassung verankerte Gleichstellungsgebot nicht zur einfachgesetzlichen Änderung von verfassungskonstituierenden demokratischen Strukturprinzipien. Somit bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die landesrechtlichen Parité-Gesetze, ungeachtet etwaiger handwerklicher Mängel am Gesetz selbst, bisher langfristig erfolglos geblieben sind, da der durch sie hervorgerufene Eingriff nicht zu rechtfertigen sei. Dass dies mit guten Gründen auch anders gesehen werden kann, deutet sich einerseits bereits in den Urteilen selbst schon an, kommt andererseits aber besonders in den thüringischen Sondervoten klar zum Ausdruck. Die Länder und der Bund, in denen aktuell Parité-Debatten geführt werden, können aus Thüringen und Brandenburg nur lernen. Will man eine langlebige und rechtssichere Lösung finden, kann ein trittsicherer Weg wohl nur über die Brücke des Verfassungsrechts, d.h. einer Änderung der Verfassung, führen.

²⁰ VerfGH Bayern, Entscheidung vom 10.03.2020 – Vf. 56-III-19, juris.

²¹ ThürVerfGH, Urteil vom 15.07.2020 – 2/20, juris.

²² VerfG Brandenburg, Urteil vom 23.10.2020 – 9/19, juris.

²³ VerfG Brandenburg, Urteil vom 23.10.2020 – 55/19, juris.